

Peter-Johannes Athmann:

Religionsfreiheit an der Schule – Bewährungsprobe für das Grundgesetz?

Einleitung

Das Recht auf Religionsfreiheit ist – wie die anderen Grundrechte auch – ein Schutzrecht des Individuums gegenüber staatlicher bzw. institutioneller Gewalt.

Besonders empfindlich sind dabei solche Bereiche, in denen die Einzelnen dem Staat oder einem seiner Organe ausgeliefert sind, ohne sich diesem Einfluss entziehen zu können; die klassischen Beispiele dafür sind Bundeswehr, Strafvollzug – und das öffentliche Schulwesen.

Weil in diesen Bereichen der Staat – natürlich demokratisch legitimiert – eine besonders große Macht über die Einzelnen hat, ist die Einhaltung der Schutzrechte gerade hier besonders sorgfältig zu überprüfen.

Der Umgang mit den grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechten im öffentlichen Schulwesen ist daher im Wortsinn eine Bewährungsprobe für das Grundgesetz (GG). Grundrechtsträger an der Schule sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer, in Bezug auf den Religionsunterricht auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Konkret formuliert sind die Grundrechte hier in Art 7 Abs. 2 und 3 GG; für die Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist noch Art 140 zu beachten, der einige Paragraphen aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 in das Grundgesetz inkorporiert.

Religionsunterricht & Co. sind Ländersache

Der Streit um das Fach LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde) in Brandenburg zeigt, dass der Geltungsbereich mancher Grundrechte umstritten war und ist. Konkret ging es hier um die Frage, ob das Land Brandenburg sich auf die sog. Bremer Klausel (Art. 141 GG) berufen könne, die eine Einrichtung von RU als ordentlichem Schulfach genau dann nicht verpflichtend macht, wenn vor der Verabschiedung des GG schon eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Die großen Kirchen wollten ihr Recht auf RU retten, indem sie nachzuweisen versuchten, dass dieses heutige Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Verabschiedung des GG überhaupt noch nicht existierte, weil die DDR die alten Länder im Rahmen einer Gebietsreform aufgelöst habe.

Das BVerfG entschied sich schließlich dafür, nicht zu entscheiden, sondern gab das Problem an die Konfliktparteien zurück mit der Aufforderung, einem Kompromiss zuzustimmen, den das Gericht selbst formuliert hatte. Die Enttäuschung der etablierten Kirchen darüber, dass ihre Lobbyarbeit nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, ist verständlich, aber um Religionsfreiheit ging es beim Streit um die Einrichtung eines konfessionellen RU nach Art. 7.3 GG in Brandenburg nun wahrlich nicht.

Die Verwirklichung von Religionsfreiheit an der Schule hängt nämlich überhaupt nicht davon ab, ob ein Bundesland konfessionellen RU als ordentliches Lehrfach einrichtet oder nicht, sondern ob die Länder alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Frage der Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Unterrichts gleich behandeln.

In der Tat haben wir in den verschiedenen Ländern in Anlehnung an eine Analyse des Bonner Religionspädagogen Michael Meyer-Blanck¹ sechs von einander zu unterscheidende Modelle, wie die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Schule vertreten sind:

1. Kirchlicher RU in der Schule (Berlin² und Brandenburg)
2. Konfessioneller RU als ordentliches Schulfach (alle außer Bremen, Berlin und Brandenburg)
3. Konfessionell-Kooperativer RU (zwischen projektbezogener Zusammenarbeit [vgl. dazu Andreas Lieses Beitrag in dieser ZThG] und Fächergruppe [in Mecklenburg-Vorpommern])
4. Ausbau eines nominell Evangelischen RU zum „RU für alle“, aber ohne Beteiligung der Römisch Katholischen Kirche³ (Hamburg)
5. Staatlich verantworteter Werteunterricht für alle mit Befreiungsmöglichkeit für Schüler/innen, die einen Kirchlichen RU besuchen.
6. Rein staatliche verantwortete „Religionskunde“, z.B. „Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Bremen)

Die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind je nach Modell natürlich sehr unterschiedlich, und die Frage, inwieweit jeweils die Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte gewahrt bleiben, muss demzufolge unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen beantwortet werden.

Salopp gesagt: Grundsätzlich muss der Staat natürlich alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich behandeln, aber es ist ihm nicht verwehrt, sie auch gleich schlecht zu behandeln.

Das Recht auf und die Pflicht zur Konfessionalität

Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, unabhängig von Größe, Herkunft und gesellschaftlicher Bedeutung (auch unabhängig vom KdöR-Status) haben in den Ländern, in denen RU ordentliches Schulfach nach Art 7.3 GG ist, das *grundsätzliche* Recht, einen RU in eigener Verantwortung einzurichten.

¹ Michael Meyer-Blanck, Konfessioneller Religionsunterricht, 43

² Nicht nur für Christen, sondern auch für Buddhisten, Muslime, Aleviten und Humanisten

³ Konfessionellen katholischen RU gibt es nur an den 20 katholischen Privatschulen in Hamburg.

Einen guten Einstieg in die Thematik bietet <http://www.abendblatt.de/daten/2004/11/23/367647.html>

Die Länder haben im Gegenzug das Recht, *Mindestteilnehmerzahlen* und *Ausbildungsstandards* für die Unterrichtenden festzulegen. In besonderen Fällen darf der RU einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften *auch außerhalb der Schule* stattfinden, wenn der Unterricht sonst nicht unter zumutbaren Bedingungen veranstaltet werden kann⁴. Die Eigenschaft des RU als „ordentliches Schulfach“ wird davon nicht berührt⁵.

Auch die Baptisten könnten einen solchen eigenen RU beanspruchen, mir ist aber nichts davon bekannt, dass der BEFG jemals versucht hatte, darauf hinzuwirken. Dafür besteht auch insofern kein Handlungsbedarf, als die Gemeindeglieder in aller Regel entweder den jeweiligen landeskirchlichen RU oder das dazugehörige Alternativfach („Ethik“, „Werte und Normen“) besuchen.

In Bayern wurde sogar zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG), dem Kultusministerium und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vereinbart, dass die baptistischen Schülerinnen und Schüler mit allen Rechten und Pflichten den lutherischen RU besuchen müssen⁶, weil die Bekenntnisse der beiden Konfessionen „in den Grundsätzen übereinstimmen“. Im Gegenzug verzichtet der BEFG ausdrücklich auf das Recht, einen eigenen RU einzurichten. Das Gleiche gilt in Bayern auch für den Bund Freier evangelischer Gemeinden, die Evangelisch-methodistische Kirche und – man höre und staune – die Evangelisch-reformierte Kirche!

Daran wird deutlich, dass der RU trotz der prinzipiellen Öffnung für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kirchen, Religionen und Weltanschauungen (und zum Teil auch für Lehrkräfte aus anderen Kirchen) immer noch ein konfessionell gebundener RU ist und bleibt. Mit anderen Worten:

Auch eine noch so große konfessionelle Inhomogenität des Teilnehmerkreises macht den RU nicht zu einer ökumenischen Veranstaltung, so lange die Verantwortung für die Inhalte bei einer einzigen Konfession liegen.

Konsequenterweise gehört es auch zum Selbstbestimmungsrecht jeder Konfession zu entscheiden, wer in ihrem Auftrag handelt, d.h. in unserem Falle: RU erteilt.

Wenn sich die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) also regelmäßig darüber mokiert, dass freikirchliche Religionslehrer/innen in manchen Bundesländern unter einem angeblichen „Berufsverbot“ zu leiden hätten, so ist das etwa so, als würde sich ein Baptist, der katholische Theologie studiert hat, beklagen, dass er nicht als Priester arbeiten darf.

These: Konfessionsübergreifender Religionsunterricht ist möglich

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) erstreckt sich die Verfassungsgarantie nach Art 7.3. ausdrücklich nur auf einen RU, der die Lehre der jeweiligen Religions-

⁴ In Bayern haben z.B. die Israelitische Kultusgemeinde und die Neuausschließliche Kirche das Recht auf jahrgangs- und schulartübergreifenden RU in Gemeinderäumen; vgl. Grethlein, Kirchenrecht, 141ff.

⁵ Stichworte: Staat als Aufwandsträger; Bedeutung der Note des Faches RU (Versetzungrelevanz).

⁶ Das Recht zur *Abmeldung* vom RU bleibt davon unberührt.

und Weltanschauungsgemeinschaften *als Bekenntnis* und nicht etwa nur „zur Kenntnis“ weitergibt:

„Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsangebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, daß er in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ zu erteilen ist. Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.

Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muß der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff „Religionsunterricht“ gezogen. (...) Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG.“⁷

Anders formuliert: Eine wertneutrale Religionskunde an der Schule anzubieten, ist gerade nicht die Aufgabe der Kirchen. Jedoch:

Eine überkonfessionelle Zusammenarbeit, die „gemeinsame Bekenntnisinhalte“ im Sinne des BVerfG als „bestehende Wahrheiten“ vermittelt, ist damit überhaupt nicht ausgeschlossen.

In Niedersachsen findet genau dies schon lange unbeanstandet statt. Partnerin des Landes Niedersachsen in Sachen Religionsunterricht ist nämlich nicht eine Konfessionskirche lutherischer, reformierter oder unierter Prägung, *sondern die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KEKN), die fünf unabhängige EKD-Mitgliedskirchen ohne gemeinsamen Bekenntnisstand vertritt.*

Demzufolge gibt es auch nur einen einzigen, ergo konfessionsübergreifenden evangelischen RU im Land.⁸

In meiner in statu nascendi befindlichen Dissertation über die „Zusammenarbeit zwischen evangelischen Landeskirchen und Freikirchen auf dem Gebiet des schulischen RU“⁹ vertrete ich die Auffassung, dass eine solche konfessionsübergreifende Zusammenarbeit sich nicht auf Mitgliedskirchen der EKD beschränken muss, sondern auch unter Einbeziehung der evangelischen Freikirchen

(a) möglich,

⁷ Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 25.2.1987 – Az.: 1 BvR 47/84 – (DVBl. 1987 S. 619 ff.); auszugsweise abgedruckt in „Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“

⁸ Die EKD ist keine Kirche. Zwischen den Gliedkirchen besteht „Kirchengemeinschaft in Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Grundordnung der EKD; Artikel 1 Abs.2)

(b) staatskirchenrechtlich zulässig und

(c) angesichts der religionssoziologischen Entwicklung zukunftssträftig ist.

Der Staat macht mobil

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit eines konfessionsübergreifenden RU hat das *Bundesverwaltungsgericht* (BVerwG) festgestellt, dass der Staat sehr wohl berechtigt ist, ein Unterrichtsfach einzurichten, das Werteerziehung und Weltanschauungskunde zum Gegenstand hat. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern, die einer Religionsunterricht erteilenden Religionsgemeinschaft angehören, von diesem staatlich verantworteten Fach zu befreien.

Mit dieser Gerichtsentscheidung wird deutlich, wie sich das Verständnis des Faches „Ethik“ in den letzten Jahren gewandelt hat und in den nächsten Jahren noch weiter entwickeln wird: Von einer rechtlich und organisatorisch marginalisierten Beschäftigungstherapie für die Minderheit, die nicht dem religiösen Mainstream angehört, hin zu einem eigenständigen Fach mit einem eigenständigen Profil.

Diese Entwicklung ist jedoch keine Gefährdung der Religionsfreiheit.

Eine echte Gefahr für die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (bzw. ihrer Eltern, insofern ihr Erziehungsrecht berührt wird) gibt es gleichwohl – sie existiert aber nicht auf der Ebene der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen, sondern in der Schule selbst:

Schülerinnen und Schüler, die einer nicht RU erteilenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft angehören, werden von der Schulleitung gelegentlich als Manövriermasse betrachtet, um die Mindestteilnehmerzahl für die Ethik¹⁰-Gruppen zu erreichen.

Daher haben manche Länder in Schulgesetzen und/oder Erlassen Vorkehrungen getroffen, um dieser Gefährdung der individuellen Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler Einhalt zu gebieten. Vorbildlich ist hier der Organisationserlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 13.10.1998:

„Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft nicht angeboten werden kann, sind nicht zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen verpflichtet.“¹¹

⁹ Doktorvater ist Prof. Dr. Johannes Lähnemann (Univ. Erlangen-Nürnberg), Autor des Grundlagenwerkes „Evangelischer Religionsunterricht in interreligiöser Perspektive“ (Göttingen 1998)

¹⁰ „Ethik“ steht hier stellvertretend für die verschiedenen Bezeichnungen des Alternativfaches in den einzelnen Bundesländern (z.B. „Werte und Normen“, „Philosophieren mit Kindern“)

¹¹ Abgedruckt in „Religionsunterricht in Niedersachsen“

Teilnahmerechte ungetaufter Kinder und Jugendlicher

Spätestens in solchen Situationen – wenn Schulleitungen, Kinder und Eltern verschiedener Meinung über die Behandlung freikirchlicher Schülerinnen und Schüler sind – stellt sich die Frage, welchen Status diejenigen unserer freikirchlichen Gemeindeglieder und Jugendlichen haben, die formal keiner Religionsgemeinschaft angehören, z.B. weil sie nicht getauft sind.

Doch selbst sie haben Rechte: Nach wie vor gilt das „Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung“ (RKEG) von 1921¹², wonach die Eltern bestimmen dürfen, in welchem Bekenntnis die Kinder erzogen werden (das muss nicht das eigene Bekenntnis sein, sofern die aufnehmende, also RU erteilende Kirche der Teilnahme des Kindes zustimmt).

Auf eine ausführliche Erläuterung dieses Themas kann ich an dieser Stelle verzichten, da mein entsprechendes Gutachten¹³ für die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Bayern als Anhang zu diesem Beitrag abgedruckt ist.

¹² Auszugsweise abgedruckt in Athmann, Teilnahme

¹³ Athmann, Teilnahme; als Webdokument: http://www.befg-bayern.de/ru_teilnahme.pdf

Literatur

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863); als Webdokument:
http://www.bundestag.de/parlament/gesetze/gg_07_02.pdf
- „Religionsrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland“, zusammengestellt von Ulrich Rhode (Stand: März 2005); als Webdokument: **<http://www.ulrichrhode.de/lehrv/stkr/qsamm.pdf>**
- Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Stand November 2003); als Webdokument:
http://www.ekd.de/download/grundordnung_fassung_amtsblatt1.pdf
- o. Verf.: „Hamburg: Religionsunterricht für alle“, in: Hamburger Abendblatt/Extra Journal vom 23.11.2004; als Webdokument: **<http://www.abendblatt.de/daten/2004/11/23/367647.html>**
- Peter Athmann, „Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern“; Schreiben an die Gemeindeleitungen der Vereinigung Bayern vom 14. Januar 2004; als Webdokument: **http://www.befg-bayern.de/ru_teilnahme.pdf**
- Gerhard Grethlein u.a., „Evangelisches Kirchenrecht in Bayern“, München 1994
- Michael Meyer-Blanck: „Konfessioneller Religionsunterricht“, in: MD (Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 55 / 2004 Heft 3, S. 43-47; der diesem Artikel zu Grunde liegende Vortrag ist auch als Webdokument verfügbar:
http://people.freenet.de/meyer-blanck/Vortrag_17.doc
- „Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen.“ Erläuterungen, Gerichtsentscheidungen, Staatliche und Kirchliche Rechtsgrundlagen; 6. Auflage 1995. Im Auftrage der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche unter Mitarbeit von Joachim Harm und Henning Weihsbach herausgegeben von Sibrand Foerster, Werner Prüßner und Günter Puzberg; als Webdokument:
<http://www.ekir.de/ekir/dokumente/religionsunterricht.pdf>
- „Religionsunterricht in Niedersachsen“; hrsg. von der Konföderation evangelischer Kirchen und den katholischen Bistümern in Niedersachsen (2005); als Webdokument:
<http://www.rpi-loccum.de/religionsunterricht.pdf>
- Alle Webstandorte wurden zuletzt am 18.03.2005 verifiziert.

Anhang

Peter Athmann, „Teilnahme Evangelisch-Freikirchlicher Schüler und Schülerinnen am Evangelisch-Lutherischen Religionsunterricht in Bayern“; Schreiben an die Gemeindeleitungen der Vereinigung Bayern vom 14. Januar 2004; als Webdokument:

http://www.befg-bayern.de/ru_teilnahme.pdf